

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2007

Nr. 2007/342

Beschwerde Einwohnergemeinde Grindel vom 12. Dezember 2006 gegen den Beschluss des Kreisschulverbandes Thierstein-West (KTW) vom 26. Juni 2006 betreffend Ablehnung der Kostenübernahme für externen Sonderschulbesuch

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2006 reichte die Einwohnergemeinde Grindel SO beim Regierungsrat des Kantons Solothurn gegen einen Beschluss des Kreisschulverbandes Thierstein West (KTW) vom 26. Juni 2006 Beschwerde ein. Der KTW hielt in diesem Beschluss vom 26. Juni 2006 fest, dass er die Bezahlung der Sonderschulkosten für den externen (Sonder-)Schulbesuch von B.J. (Wohnsitz seiner Eltern ist Grindel SO) ablehne.

An einer Delegiertenversammlung des KTW vom 26. Oktober 2006 wurde auch der Antrag auf eine entsprechende Statutenrevision des Zweckverbandes (der KTW hätte neu auch die Kosten für Sonderschulmassnahmen übernehmen sollen) abgelehnt. Damit klärt sich die Zuständigkeit des KTW in der Frage der Kostenübernahme von Sonderschulkosten endgültig: Im Einzugsgebiet des KTW bleiben die Wohnortsgemeinden der Schüler und Schülerinnen (auch weiterhin) für die Finanzierung von Sonderschulmassnahmen zuständig.

Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Grindel (nachstehend Beschwerdeführerin) wurde dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) für die notwendigen Vorabklärungen zugeteilt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde mit Datum vom 20. Dezember 2006 der Beschwerdeführerin Gelegenheit geboten zu begründen, wieso sie nicht, wie in § 32 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG, BGS 124.11) definiert, innerhalb von 10 Tagen Beschwerde gegen den Beschluss des KTW eingereicht hat.

Mit Antwortschreiben vom 11. Januar 2007 äusserte die Beschwerdeführerin ihr grosses Erstaunen, dass ihr angedroht werde, infolge Verwirkungsfrist nicht (auf die Beschwerde) einzutreten. Das Geschäft sei seit August 2004 hängig (Eintritt des Schülers in die Bezirksschule Breitenbach) und in den Statuten des KTW (§ 15) sei nur beim verbandsinternen Beschwerderecht eine explizite Beschwerdefrist von 10 Tagen erwähnt, nicht aber bez. des verbandsexternen Beschwerderechts (§ 16). Die Beschwerde an den Regierungsrat sei darum als verbandsexternes Rechtsmittel nicht an eine Frist gebunden.

2. Erwägungen

Nach § 32 Abs. 1 VRG sind Beschwerden in Verwaltungssachen „jeder Art“ innert 10 Tagen bei der oberen Instanz einzureichen. Die von der Gemeinde angeführten Gründe (zuerst hätte man das

Protokoll abwarten müssen) sind nicht stichhaltig. § 32 Abs. 2 VRG präzisiert nämlich dahingehend: „Sind Verfügungen oder Entscheide nicht eröffnet worden, so läuft die Beschwerdefrist vom Zeitpunkt an, in welcher die Partei (hier: Einwohnergemeinde Grindel) davon Kenntnis erhalten hat“.

Gestützt auf diese Ausgangslage kann deshalb auf die vorliegende Beschwerde wegen nicht eingehaltener Beschwerdefrist nicht eingetreten werden.

Da es sich um die Grundsatzfrage handelt, wer Sonderschulkosten zu tragen hat, soll diese hier – trotz Nichteintretens auf die Beschwerde – im Hinblick auf zukünftige, vergleichbare Situationen erörtert werden:

Der Schüler B.J. wurde, nachdem sich sein Zustand in der Bezirksschule markant verschlechterte, gestützt auf Empfehlungen eines Psychiaters und nach Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Solothurn und nach eingehenden Besprechungen mit den Schulverantwortlichen (Schulkommission KTW, Schulleitung KTW) in das Institut Beatenberg eingewiesen. Der Kanton erklärte sich, gestützt auf den erkennbaren Handlungsbedarf, bereit, die mit dieser Lösung anfallenden Internatskosten zu übernehmen. Der Eintritt in das Institut erfolgte per 5. September 2005. Die ersten Rechnungen für den Schulgeldbeitrag des Instituts erreichten die Gemeinde im Dezember 2005. Die Gemeinde sandte diese jedoch zur Bezahlung an den KTW zurück.

Letztmals wurde durch Regierungsratsbeschluss RRB 2005/2151 vom 24. Oktober 2005 (versandt an alle Gemeinden) dargelegt, dass für alle Kinder, welche begründet und gestützt auf ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes (und vergleichbaren Erfahrungen der Schulverantwortlichen) nicht im Rahmen der Regelschule gefördert werden können, in Sonderschulen und spezialisierten Einrichtungen zu schulen sind. Die zuständige Wohnortsgemeinde hat gemäss RRB Nr. 2005/2151 vom 24. Oktober 2005 dazu ein Schulgeld zu bezahlen (2005: 120 Franken pro Schultag; ab 2006: 2'000 Franken pauschal monatlich).

Aktenkundig ist in diesem Zusammenhang ferner, dass die Beschwerdeführerin über die entsprechenden Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Sonderschulkosten bereits aus einer vergleichbaren Situation (Schreiben der Einwohnergemeinde Grindel vom 25. April 2005 an die damalige Regierungsrätin Frau Ruth Gisi und dessen Beantwortung durch die Verantwortlichen des Amts für Volksschule und Kindergarten, Schreiben vom 21. September 2005) detailliert informiert war. Konkret wurde die Beschwerdeführerin bereits damals darauf hingewiesen, dass sie sich nur dann der Bezahlung von Sonderschulkosten widersetzen könne, wenn sie in der jeweils vorliegenden konkreten Situation eine gleichwertige, allenfalls für die Gemeinde kostengünstigere realisierbare Alternative anbieten könnte.

Unbestritten ist die Verpflichtung einer Gemeinde, einem Schüler bzw. einer Schülerin neun Schuljahre zu ermöglichen. Kann dies nicht im Rahmen der Regelschule vollzogen werden, dann hat ein Kind Anspruch auf eine, seinen Möglichkeiten angepasste, Sonderschulung. Von der Beschwerdeführerin wird weder in der Beschwerde noch in der Stellungnahme vom 11. Januar 2007 die Notwendigkeit einer Sonderschulung für B.J. angezweifelt. Auch wird keine Alternative zu der im Herbst 2005 realisierten Lösung aufgezeigt.

In der hier vorliegenden Situation des Schülers B.J. ist der Beschwerdeführerin spätestens seit Erhalt der ersten Rechnung (Dezember 2005) klar, dass dieser ausserhalb der Regelschule geschult werden muss. Hätte die Beschwerdeführerin eine erkennbare Alternative zur Hand gehabt, dann hätte

sie diese bereits zum damaligen Zeitpunkt bei den Verantwortlichen des KTW bzw. bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, einbringen können. Die entsprechenden Zuständigkeiten und Verfahren waren, gestützt auf den erwähnten Schriftenwechsel mit der kantonalen Aufsichtsbehörde, auf Gemeindeebene bekannt.

Auf Grund der Statuten des KTW ist die Gemeinde Grindel zur Übernahme des Gemeindeanteils an den Sonderschulkosten verpflichtet. Dieser hätte nur dann nicht übernommen werden müssen, wenn die Beschwerdeführerin eine fachlich vertretbare Alternative hätte anbieten können.

Unabhängig davon, dass die Wohnsitzgemeinden verpflichtet sind, die Sonderschulkosten bei klar indizierten Situationen zu übernehmen, ist künftig bei Anordnungen von Sonderschulmassnahmen eine Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Organen wünschenswert und anzustreben.

3. Verfahrenskosten

Nach § 37 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt. Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte, von diesem Grundsatz abzuweichen. Es werden deshalb keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Beschluss

Gestützt auf § 199 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und die §§ 32, 37 ff. und 77 VRG

4.1 Auf die Beschwerde der Einwohnergemeinde Grindel wird **nicht eingetreten**.

4.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) KF, VEL, YS, DA
Amt für Volksschule und Kindergarten (7) Wa, di (2), eac, aa, ms, RUF mit Akten
Einwohnergemeinde Grindel, Karl Borer, Gemeindepräsident,
Hauptstrasse 19, 4247 Grindel (**Einschreiben**)
Kreisschulverband Thierstein West (KTW), Susanne Koch Hauser, Präsidentin,
Schulstrasse 5, 4228 Erschwil (**Einschreiben**)